

Das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 3.2.2005
KMS III 1-5S4600-6.6.125

an alle
Schulleitungen der öffentlichen Schulen,
an die Ministerialbeauftragten,
Regierungen und Schulämter

hat folgenden Wortlaut:

Vollzug des Art. 84 Abs. 2 BayEUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt ein Schreiben der Landtagsfraktion der SPD vom Januar 2005 vor, das an Elternbeiräte adressiert ist, parteipolitische Angriffe enthält und über Unterschriftslisten für Landtagspetitionen mit politischen Zielen wie

- mehr Geld für Bayerns Schulen
- kleiner Klassen und mehr Lehrer
- Lernmittelfreiheit statt Büchergeld

wirbt.

Unabhängig von der Frage, ob die genannten Ziele angesichts des gegenwärtigen staatlichen Finanzaufkommens zu befürworten sind, handelt es sich bei dieser Aktion um politische Werbung im Sinn des Art. 84 Abs. 2 BayEUG. Die Verteilung dieses Schreibens in der Schule oder über die Schulen an Elternbeiräte, Eltern, Lehrkräfte oder Schüler ist daher unzulässig.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2002 – Nr.III.1-S4310-6132.083 wurden die Regierungen, Staatlichen Schulämter und Ministerialbeauftragten darauf hingewiesen, dass die Schulleitungen Postsendungen an den Elternbeirat ungeöffnet weiterzuleiten haben. Wenn allerdings hinreichend Anhaltspunkte dafür bestehen, dass solche Postsendungen unzulässige Werbung in vorstehend dargelegten Sinn enthalten, bleibt die Verteilung dieser Post unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Berggreen –Merkel
Ministerialdirigentin